

Amtliche Mitteilung Nr. 8/13

Betr.: 14. Änderung der Ausführungsbestimmungen

Gemäß § 58 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern (Abgeordnetengesetz) vom 20. Dezember 1990, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Januar 2022 (GVObI. M-V S. 26), erlasse ich im Benehmen mit dem Ältestenrat die als Anlage beigefügte 14. Änderung der Ausführungsbestimmungen.

Birgit Hesse
Präsidentin

Anlage

14. Änderung der Ausführungsbestimmungen
zu dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse
der Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern
(Abgeordnetengesetz)

Zu § 9 Abs. 3

Es werden Aufwendungen bezuschusst, die für die Erstaussstattung eines Büros erforderlich sind. Nicht zu den Aufwendungen einer Erstaussstattung zählen Ausgaben für Miete und für Verbrauchsmaterialien. Diese sind aus der Kostenpauschale nach § 9 Abs. 1 Satz 1 AbgG M-V zu bestreiten.

Der Zuschuss zu den Kosten für die Ausstattung des ortsfesten Wahlkreisbüros wird nur gewährt, sofern der Abgeordnete der Präsidentin die Adresse des Wahlkreisbüros schriftlich mitgeteilt hat.

Das Abgeordnetenbüro im Schloss Schwerin ist kein Wahlkreisbüro.

Hat ein Abgeordneter den Zuschuss zu den Ausstattungskosten für das Wahlkreisbüro ganz oder teilweise in Anspruch genommen, so ist jede Änderung (Adressänderung oder vorzeitige Aufgabe des Wahlkreisbüros) der Präsidentin unverzüglich anzuzeigen.

Im Falle der Aufgabe des Wahlkreisbüros innerhalb einer Wahlperiode ist der gewährte Zuschuss zu den Kosten für die Ausstattung des Wahlkreisbüros in Höhe des Zeitwertes oder im Falle des Verkaufs der Ausstattung durch den Abgeordneten in Höhe des höheren Verkaufserlöses vom Mitglied des Landtages zurückzuerstatten. Für die Berechnung des Zeitwertes ist das Ende des Monats maßgeblich, in dem der Abgeordnete aus dem Landtag ausscheidet. Bei der Berechnung des Zeitwertes ist von einer Wertminderung von jährlich 1/3 für die ersten drei Jahre der Mitgliedschaft auszugehen. Sofern kein wirtschaftlicher Wert zu begründen ist, kann von der Rückforderung des anteiligen Zuschusses abgesehen werden.

Der ehemalige Abgeordnete hat durch geeignete Nachweise oder Belege glaubhaft zu machen, dass kein wirtschaftlicher Wert (Marktwert) erzielbar ist.

Ein Abgeordneter, der in der vorherigen Wahlperiode nicht Mitglied des Landtages war, erhält unabhängig davon, ob ihm als Mitglied des Landtages in einer der vorvorherigen Wahlperioden ein Zuschuss gemäß § 9 Abs. 3 AbgG M-V für die Ausstattung des Wahlkreisbüros gewährt wurde, einen Zuschuss für die Ausstattung des Wahlkreisbüros bis zur Höhe von 3 500,- €.

Einem Abgeordneten, der in der vorherigen Wahlperiode Mitglied des Landtages war, wird ein Zuschuss gemäß § 9 Abs. 3 AbgG M-V für die Ausstattung des Wahlkreisbüros bis zur Höhe von 1 500,- € gewährt.

Tritt ein ehemaliger Abgeordneter, der in der vorherigen Wahlperiode Mitglied des Landtages war, später als drei Monate nach Beginn der Wahlperiode als Nachrücker wieder in den Landtag ein und weist er hinreichend nach, dass ihm die mit den Mitteln des Landtages erworbenen Ausstattungsgegenstände nicht mehr zur Verfügung stehen, so kann ihm ein Zuschuss bis zu einer Höhe nach § 9 Abs. 3 Satz 1 AbgG gewährt werden.

Der Zuschuss nach § 9 Abs. 3 AbgG M-V wird nur auf Antrag gewährt.

Der Antrag auf den Zuschuss ist zusammen mit den entsprechenden Nachweisen (Kaufbelege) innerhalb von zwölf Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft im Landtag zu stellen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Zuschuss nicht mehr gewährt.

Zu § 9 Abs. 4

Ersatz von Aufwendungen, die den Mitgliedern des Landtages Mecklenburg-Vorpommern durch die Beschäftigung von Mitarbeitern entstehen

Nr. 1 – Grundsatz und Voraussetzungen für den Ersatz von Aufwendungen

Den Mitgliedern des Landtages Mecklenburg-Vorpommern werden unter den nachfolgenden Voraussetzungen Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern zur Unterstützung bei der Erledigung ihrer parlamentarischen Arbeit gegen Nachweis ersetzt. Der Ersatzanspruch ist nicht auf ein anderes Mitglied des Landtages übertragbar.

Grundsätzlich sind die Voraussetzungen für den Ersatz von Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern erfüllt, wenn der Mitarbeiter zur Unterstützung der parlamentarischen Arbeit des Abgeordneten das Wahlkreisbüro des Abgeordneten betreut und dort allgemeine Schreib- und Büro- sowie sachbearbeitende Tätigkeiten ausführt (Regelfall). Soweit die Tätigkeit des Mitarbeiters vom Regelfall abweicht, ist diese im Arbeitsvertrag konkret zu beschreiben.

Ersatz wird nur geleistet, soweit das Gehalt des Mitarbeiters seiner Vorbildung, Berufserfahrung und der ausgeübten Tätigkeit entspricht und die Gehaltsvereinbarung den als Anlage beigefügten Gehaltsrahmen berücksichtigt. Dieser Gehaltsrahmen stellt in seiner oberen Begrenzung auf besonders befähigte und berufserfahrene Mitarbeiter ab. Der für die jeweilige Beschäftigungsgruppe geltende Gehaltsrahmen darf nicht unter- oder überschritten werden. Der Nachweis über die entsprechende Qualifikation und Befähigung ist den einzureichenden Unterlagen beizufügen. Für die Einstufung als wissenschaftlicher Mitarbeiter ist generell ein Hochschulabschluss erforderlich.

Arbeitsverträge unterhalb der Sozialversicherungsgrenze (geringfügig Beschäftigte) dürfen nicht abgeschlossen werden, soweit es sich nicht um studentische Hilfskräfte, Rentner und Pensionäre handelt.

Eine Erstattung von Leistungen, wie z. B. für Honorarverträge, für Beraterverträge oder für Werkverträge, die außerhalb von Arbeitsverträgen erbracht werden, ist nicht zulässig.

Die für die Durchführung der Abrechnung der Mitarbeitergehälter notwendigen Unterlagen (Nr. 8) sind spätestens am zweiten Tag nach Beginn der Beschäftigung einzureichen. Für Mitarbeiter, die erstmals bei einem Mitglied des Landtages Mecklenburg-Vorpommern tätig werden, hat das Mitglied des Landtages, das den Mitarbeiter beschäftigt, der Präsidentin des Landtages ein aktuelles Führungszeugnis des Mitarbeiters im Sinne von § 32 Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen. Das aktuelle Führungszeugnis ist auch für Mitarbeiter, die in der Vergangenheit bei einem Mitglied des Landtages Mecklenburg-Vorpommern tätig waren und bei denen es zwischen dem früheren und dem neu abgeschlossenen Arbeitsvertrag eine zeitliche Unterbrechung gab, vorzulegen.

Wird das Führungszeugnis nicht innerhalb der ersten drei Wochen nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses vorgelegt oder enthält es eine belastende Eintragung hinsichtlich einer vorsätzlich begangenen Straftat, ist eine Erstattung der Kosten nach § 9 Abs. 4 AbgG M-V einschließlich der Gehaltsabrechnung durch die Landtagsverwaltung nach Nr. 10 dieser Ausführungsbestimmungen zu § 9 Abs. 4 AbgG M-V ebenfalls ausgeschlossen. Die Präsidentin kann im Benehmen mit den Vizepräsidenten eine abweichende Entscheidung treffen. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten anzuhören.

Aufwendungen, die durch Änderungen zu einem vorliegenden Arbeitsvertrag entstehen, können frühestens ab Beginn des Monats ersetzt werden, in dem das Mitglied des Landtages der Verwaltung die Vertragsänderung schriftlich anzeigt.

Nr. 2 – Umfang des Ersatzes von Aufwendungen

Die Gehälter werden bis zu der Höhe erstattet, die dem monatlichen Bruttoarbeitsentgelt eines vollzeitbeschäftigten Angestellten des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit der Entgeltgruppe E 10, Erfahrungsstufe 6 TV-L entspricht. Im zurückliegenden Zeitraum nicht ausgeschöpfte Mittel können innerhalb eines Haushaltsjahres verwendet werden.

Zusätzlich zu diesem Höchstbetrag werden folgende Aufwendungen ersetzt:

- a) Arbeitgeberzuschüsse zum Mutterschaftsgeld nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen;
- b) Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosen-Versicherung sowie Arbeitgeberanteile zur freiwilligen bzw. privaten Kranken- und Pflegeversicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen;
- c) Arbeitgeberanteile zu einer der Rentenversicherung gleichgestellten Versorgungskasse in Höhe des gesetzlichen Arbeitgeberanteils zur Rentenversicherung, soweit eine Befreiung nach § 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) vorliegt;
- d) Arbeitgeberleistungen zum Versorgungszuschlag für die Beschäftigung eines bei einem Landtagsabgeordneten beurlaubten Beamten i. H. v. 50 v. H. des Versorgungszuschlages, höchstens jedoch in Höhe der gesetzlichen Arbeitgeberleistungen zur Rentenversicherung;
- e) Beiträge zur Unfallversicherung bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft Hamburg nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen;
- f) Vermögenswirksame Arbeitgeberleistungen bis zur Höhe von 6,65 € bei Vollbeschäftigung und 3,32 € bei Teilzeitbeschäftigung für Kalendermonate, für die den Mitarbeitern Vergütung, Urlaubsvergütung oder Entgeltfortzahlung zustehen. Vorübergehend Beschäftigte erhalten vermögenswirksame Leistungen nur, wenn das Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert.
- g) Arbeitgeberzuschüsse im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge bei neu abgeschlossenen Entgeltumwandlungsvereinbarungen in Höhe von 15 % des umgewandelten Entgelts; für bereits bestehende Verträge wird der Zuschuss ab 1. Januar 2022 gewährt.

Nr. 3 – Kein Ersatz von Aufwendungen an Angehörige

Der Ersatz von Aufwendungen aufgrund von Arbeitsverträgen mit Verwandten, Verschwägerten, Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern ist unzulässig. Das Mitglied des Landtages versichert gegenüber der Verwaltung, dass es mit seinem Mitarbeiter nicht verwandt, verschwägert oder verheiratet ist oder in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft lebt.

Nr. 4 – Mehrfachbeschäftigung

Nicht ersetzbar sind die Aufwendungen für Mitarbeiter, die zur selben Zeit in einem weiteren Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen und die nach § 3 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) zulässige Arbeitszeit überschreiten. Das gilt nicht, wenn die Mitarbeiter für die Tätigkeit bei einem Mitglied des Landtages unter Fortfall der Bezüge beurlaubt oder freigestellt sind. Bei zusätzlichen Teilzeit-, Dienst- oder Arbeitsverhältnissen dürfen sich die Arbeitszeiten nicht überschneiden.

Nr. 5 – Privatrechtliches Arbeitsverhältnis

Der Arbeitsvertrag wird zwischen dem Mitglied des Landtages und dem Mitarbeiter geschlossen. Die Mitarbeiter sind nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes; es bestehen keine Rechtsbeziehungen zwischen den Mitarbeitern und der Verwaltung des Landtages.

Für den Vertragsabschluss ist der von der Landtagsverwaltung bereitgestellte Vertragsvordruck zu verwenden. Wird zu Beginn einer neuen Legislaturperiode das Arbeitsverhältnis nicht fortgesetzt, endet der Arbeitsvertrag mit Ablauf des Monats, in dem die Wahlperiode endet. Soll das Arbeitsverhältnis zu einem anderen Zeitpunkt beendet werden, so muss dies durch eine schriftliche Kündigung oder durch einen Aufhebungsvertrag erfolgen.

Abweichend von der in den Musterarbeitsverträgen zu Beginn der 7. Wahlperiode des Landtages Mecklenburg-Vorpommern vereinbarten Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres gilt für alle am 1. Januar 2019 bestehenden und künftigen Arbeitsverträge nach Ablauf der Probezeit eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats. Diese Frist findet ebenfalls Anwendung bei Arbeitsverhältnissen, die aufgrund des Ausscheidens eines Mitglieds aus dem Landtag enden.

Das Mitglied des Landtages bestimmt Art, Dauer und Ort der Beschäftigung und trägt die Verantwortung für die bestimmungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel. Im begründeten Einzelfall kann die Präsidentin eine Überprüfung der Verwendung der Mittel einleiten und diese ganz oder teilweise zurückfordern, wenn die tatsächliche Beschäftigung nach Art oder Umfang von den Voraussetzungen der Nr. 1 abweicht.

Nr. 6 – Sicherheitsüberprüfung

Einem Mitarbeiter eines Abgeordneten darf eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nur übertragen werden, wenn er vorher gemäß dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) überprüft und zum Zugang zu Verschlusssachen ermächtigt worden ist. Die Sicherheitsüberprüfung bedarf der Zustimmung des Mitarbeiters. Das Mitglied des Landtages wird insoweit über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung unterrichtet, dass mitgeteilt wird, ob eine Ermächtigung erteilt wird oder nicht.

Nr. 7 – Arbeitsgemeinschaften

Mehrere Mitglieder des Landtages Mecklenburg-Vorpommern können einen oder mehrere Mitarbeiter gemeinsam beschäftigen (Arbeitsgemeinschaften). In diesem Fall ist ein Mitglied für die laufende Geschäftsführung zu benennen. Die Vereinbarungen über den Beitritt zu einer Arbeitsgemeinschaft haben schriftlich zu erfolgen und sind schriftlich zu kündigen.

Nr. 8 – Unterlagen für den Ersatz von Aufwendungen

Der Verwaltung des Landtages (Referat Z 3) sind ein Original des Arbeitsvertrages sowie weitere notwendige Unterlagen zu überlassen. Die Unterlagen müssen zwecks Einhaltung der vorgegebenen Fristen zur Anmeldung des Mitarbeiters beim Sozialversicherungsträger und zur Sicherstellung der Gehaltszahlung spätestens am zweiten Tag nach Beginn der Tätigkeit bei der Verwaltung (Referat Z 3) vorliegen.

Unterlässt ein Mitglied des Landtages die rechtzeitige Mitteilung über die Änderung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses und kommt es infolgedessen zu Überzahlungen, so haftet das Mitglied des Landtages insbesondere mit seiner Entschädigung gemäß § 6 AbgG M-V für die ordnungsgemäße Rückerstattung.

Nr. 9 – Abrechnung durch die Verwaltung

Die Mitglieder des Landtages beauftragen die Verwaltung, in personalverwaltenden Angelegenheiten für die Beschäftigung von Mitarbeitern tätig zu werden. Insbesondere entlastet die Verwaltung die Mitglieder des Landtages von der Abrechnung der Mitarbeitergehälter. Eine Haftung der Landtagsverwaltung gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. Das Gehalt wird jeweils zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat auf ein Konto des Mitarbeiters überwiesen.

Nr. 10 – Ältestenrat

In Zweifelsfällen und über Ausnahmen entscheidet die Präsidentin im Benehmen mit dem Ältestenrat.

Zu § 12 – Übernachtungsgeld

Aufwendungen für Übernachtungen sind insbesondere als zwingend anzusehen, wenn Abgeordnete an aufeinanderfolgenden Tagen an Sitzungen oder Veranstaltungen im Sinne von § 10 Abs. 1 und 2 AbgG M-V außerhalb ihres Wohnortes teilnehmen und die An- und Abreise am Tage der Sitzungen nicht zumutbar ist und dem Abgeordneten keine ständige Übernachtungsmöglichkeit am Sitzungsort zur Verfügung steht.

Der Anspruch auf Übernachtungsgeld besteht nicht, sofern der Abgeordnete an Sitzungen im Sinne von § 10 Abs. 1 AbgG M-V am Sitz des Landtages teilnimmt und ihm der Mietzuschuss nach Maßgabe des Abgeordnetengesetzes gewährt wird.

Die Anmietung einer „angemessenen Übernachtungsmöglichkeit“ am Sitz des Landtages regeln die Abgeordneten in eigener Verantwortung.

Ist der Abgeordnete mit dem Vermieter verheiratet, verwandt, verschwägert oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebend, wird der Zuschuss zum Mietzins nicht gewährt.

Abgeordnete, die in der Stadt Schwerin oder in einem Umkreis von 50 km um Schwerin ihren Hauptwohnsitz haben, haben keinen Anspruch auf Zuschuss für die Anmietung einer „angemessenen Übernachtungsmöglichkeit“.

Der Mietzuschuss ist zu Beginn des Mietverhältnisses zu beantragen. Wird das Mietverhältnis nach der erneuten Wahl in den Landtag in der neuen Wahlperiode fortgesetzt, ist ein Folgeantrag mit Nachweis über die Weiterführung des Mietverhältnisses zu stellen. Der Antrag auf Erstattung ist spätestens sechs Monate nach Beginn der Übernachtungsmöglichkeit zu stellen. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht, wird der Zuschuss zum Mietzins für zurückliegende Zeiten höchstens für sechs Monate gewährt. Maßgeblich ist der Eingang des Antrages bei der Verwaltung des Landtages.

Erhält der Abgeordnete keinen Zuschuss zum Mietzins, so ist das Übernachtungsgeld anlässlich von Übernachtungen, die aufgrund von Sitzungen im Sinne von § 10 Abs. 1 AbgG M-V erfolgen, auf monatlich 600,- € begrenzt.

Der Höchstbetrag laut § 12 Abs. 1 Satz 3 AbgG M-V beträgt 120,- € je Einzelübernachtung.

Ist im Einzelfall eine Überschreitung des Höchstbetrages unvermeidbar, ist dies hinreichend zu begründen. Die Präsidentin entscheidet in diesem Fall über die Kosten-erstattung.

Zu § 16 – Absatz 2

Nr.1

Ausscheidende Abgeordnete haben bei der Beantragung und regelmäßig während des Bezugs von Übergangsgeld vollständige Angaben auf dem Formular „Erklärung über Einkünfte im Sinne von § 16 AbgG M-V“ gegenüber der Landtagsverwaltung über Erwerbseinnahmen, Versorgungsbezüge, Altersentschädigungen sowie Renten gemäß § 16 Abs. 2 AbgG M-V zu machen und durch Unterschrift sowie Vorlage entsprechender Nachweise zu bestätigen.

Nr. 2

Ausgeschiedene Abgeordnete sind regelmäßig gegenüber dem Finanzamt erklärungs-pflichtig. Daher sind sie verpflichtet, der Landtagsverwaltung ihre Jahreseinkünfte durch Steuerbescheid nachzuweisen. Solange noch kein Steuerbescheid vorliegt, ist bis zum 30. April des aktuellen Jahres eine Bescheinigung eines Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers über die Höhe der Einkünfte des Vorjahres vorzulegen.

Übergangsgeld nach diesem Gesetz wird grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Rückforderung gezahlt.

Zu § 54 Abs. 3

Die jährliche Höhe des Grundbetrages für jede Fraktion wird auf 152 810,- € festgesetzt.

Wenn und soweit bisher vom Landtag erbrachte Sachleistungen in Geldleistungen umgewandelt werden, erhöht sich der jeder Fraktion zustehende Grundbetrag entsprechend.

Anstelle von Sachleistungen für die Beschaffung und Unterhaltung von Kfz können auf Antrag zweckgebunden Geldmittel zur Verwendung für alternative Fortbewegung gewährt werden.

Für jedes Mitglied erhält eine Fraktion jährlich je 54 285,- €.

Jede Fraktion erhält für jedes Mitglied bis zum Dreifachen der in Artikel 25 Abs. 1 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern festgelegten Mindeststärke einer Fraktion einen zusätzlichen Festbetrag von jährlich 47 010,- € (Spezialisierungszuschlag). Jede Fraktion, die nicht die Regierung trägt, erhält zusätzlich für jedes Mitglied, für das ein zusätzlicher Festbetrag nach Satz 4 gezahlt wird, jährlich weitere 14 188,- € (Oppositionszuschlag).

Die Höhe des Grundbetrages, des Betrages für jedes Fraktionsmitglied, des Spezialisierungsbetrages und des Oppositionszuschlages wird neu bestimmt, indem der Anteil der darauf entfallenen Personalkosten gemäß der Tarifentwicklung der Einkommen der vollzeitbeschäftigten Angestellten des Landes Mecklenburg-Vorpommern zeitgleich sinngemäß angepasst wird.

Für die Berechnung wird ein Personalkostenanteil von 75 v. H. zugrunde gelegt. Der Anteil der unteren Entgeltgruppen – bis E 8 – wird mit 20 v. H. veranschlagt.

Die Beträge zur Berechnung der Geldleistungen an die Fraktionen werden als Amtliche Mitteilung veröffentlicht.

Inkrafttreten

Die Änderung der Ausführungsbestimmungen zu § 9 Abs. 3 tritt zum 26. Oktober 2021 in Kraft.

Die Änderung der Ausführungsbestimmungen zu §§ 12 und 16 Abs. 2 treten zum 1. November 2021 in Kraft.

Die Änderung der Ausführungsbestimmungen zu §§ 9 Abs. 4 und 54 Abs. 3 treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Anlage

Gültig ab 1. Januar 2022

**Anlage zu den Ausführungsbestimmungen zu § 9 Abs. 4 Abgeordnetengesetz
Mecklenburg-Vorpommern**

Gehaltsrahmen

(Die aufgeführten Gehaltsrahmen dienen als Orientierungshilfe bei einer Vollzeitbeschäftigung von 40 Wochenstunden.)

Art der Tätigkeit	Erforderliche Qualifikation	Gehalt in €
1 Schreib- und Bürokräfte	An- und Ungelernte	2 037 bis 3 014
2 Sekretär(innen) und Bürosachbearbeiter(innen)	abgeschlossene Berufsausbildung sowie An- und Ungelernte nach mindestens 24-monatiger Bewährung	2 543 bis 4 303
3 Sachbearbeiter(innen)	abgeschlossenes Fachhochschulstudium	3 051 bis 5 749
4 wissenschaftliche Mitarbeiter(innen)	abgeschlossenes Hochschulstudium	4 074 bis 6 850

Über- oder unterschreitet die vereinbarte Vergütung den vorgegebenen Gehaltsrahmen, so ist die Wochenarbeitszeit entsprechend anzupassen.

Durch die Gründung von Arbeitsgemeinschaften nach Nr. 7 der Ausführungsbestimmungen besteht die Möglichkeit, ein Gehalt über der monatlichen Pauschale zu zahlen.

In jedem Fall kann das einzelne Mitglied des Landtages monatlich maximal über die unten genannte Pauschale verfügen.

Die monatliche Pauschale beträgt

ab 1. Januar 2022 4 867,94 €.